

Stand: 29.10.2013

Gesellschaftsvertrag für die Komplementär-GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 33.400 Euro (i.W.: dreiunddreißigtausendvierhundert Euro).

(2) Die Stammeinlagen sind vollständig einbezahlt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger, ansonsten in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg.

Kommentar [t1]: Abgeschafft laut EnBW

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung), die vom Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH bestellt und abberufen werden. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Kommentar [t2]: redaktionell

(2) Die Geschäftsführung ist für die Geschäfte mit der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im übrigen kann durch Entscheidung des Aufsichtsrates der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH allen oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Abs. 1 Einzelvertretungsbefugnis und weitere Befreiung von

den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden. ~~bei der Erstellung kann dies durch die Gesellschafterversammlung erfolgen.~~

Kommentar [t3]: Dies betraf die Erstbestellung der Geschäftsführung im Jahr 2000. Nicht mehr erforderlich

(3) Der Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, sofern diese aus mehreren Personen besteht.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Entscheidungen der Gesellschafterinnen, der Aufsichtsräte und, falls die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. ~~Für die Geschäftsführung bei der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG maßgebend; insoweit steht den Gesellschaftern kein Weisungsrecht zu. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.~~

Kommentar [t4]: Bindung an diesen Gesellschaftsvertrag greift nach Ansicht der EnBW bei einer Komplementär-GmbH zu kurz, daher die Ergänzung.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem jeweiligen ~~Oberbürgermeister Ersten Bürgermeister~~ der Stadt Ravensburg,
- b) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg entsandt werden,
- c) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Weingarten entsandt werden,
- d) 3 Mitgliedern, die von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH ~~entsandt bestellt~~ werden,
- e) 1 Mitglied der Arbeitnehmervertretung, welches vom Betriebsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG entsandt wird.

~~Für den Fall, dass ein Oberbürgermeister sein Mandat im Aufsichtsrat nicht persönlich wahrnimmt bestimmt er einen Vertreter.~~

~~Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten sowie der Erste Bürgermeister der Stadt Ravensburg werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.~~

Kommentar [t5]: Neue Vertretungsregelung. Sowohl die einmalige Stellvertretung wie auch eine dauerhafte Wahrnehmung durch eine benannte Person sind möglich. Für alle anderen AR-Mitglieder ist es ein persönliches Mandat.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Weingarten und der Stadt Ravensburg. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

(3) Gehört ein vom jeweiligen Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Gemeinderat an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(4) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat und die Stellvertretung des Vorsitzenden wechselt alle zwei Jahre zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem ~~Oberbürgermeister Ersten Bürgermeister~~ der Stadt Ravensburg. ~~Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg vertreten sich als Vorsitzende im Verhinderungsfall gegenseitig.~~ Seitens der EnBW kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden, ~~der die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen erster Stellvertreter verhindert sind.~~

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn sie von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitglie-

Kommentar [t6]: Einheitliche Formulierung in allen Gesellschaftsverträgen

Kommentar [t7]: Formulierungsvorschlag EnBW

dem unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten **sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.**

Kommentar [HH8]: Wir haben es zwar noch nie benötigt, aber eine Erweiterung der Tagesordnung bei Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsräte wäre auch sinnvoll.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist oder wenn der Fall des vorstehenden Abs. 3 Satz 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher und fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen gefasst werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH“ abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, nicht jedoch Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern. Die Geschäftsführer sind nicht bei der Gesellschaft angestellt,
- b) Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
- d) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
- e) Beschluss über den von der Geschäftsführung gem. § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan,
- f) Prüfung des Jahresabschlusses,
- g) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,

- h) Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Empfehlung über die Ergebnisverwendung,
- i) Vorberatungen der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Sonstige gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrats bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats:

- a) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
- b) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird,
- c) Erteilung und Widerruf von Prokura.

§ 11 Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die Stadt Weingarten und die Stadt Ravensburg durch die jeweiligen Oberbürgermeister vertreten; im Verhinderungsfall werden diese durch ihre jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten. Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH Regional AG wird in der Gesellschafterversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Kommentar [t9]: redaktionell

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die Gesellschafterinnen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder wenn keiner der Gesellschafterinnen widerspricht, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden wenn keine der Gesellschafterinnen widerspricht.

Kommentar [t10]: redaktionell

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat im Wechsel der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten; im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten. ~~Der erste Vorsitzende ist der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten.~~ Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

Kommentar [t11]: Stammt aus der Gründungsphase und ist jetzt entbehrlich.

(5) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen können Entscheidungen der Gesellschafterinnen auch im schriftlichen Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG oder nach § 48 Abs. 3 GmbHG gefasst werden.

(6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Gesellschafterinnen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Im übrigen ist § 48 Abs. 3 GmbHG zu beachten; für eine Protokollierung nach dieser Norm gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung)
- b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,

- d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- f) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 sowie Erklärungen der Gesellschaft, die den Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG berühren.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, der unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften gelten Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und einer etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschafterinnen zusammen mit dem Prüfungs-

bericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(5) Die Offenlegung oder Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Stadt Ravensburg und der Stadt Weingarten sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Ravensburg, Stadt Weingarten und der EnBW **Kommunale Beteiligungen GmbH Regional AG** ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

Kommentar [t12]: redaktionell

§ 15 Recht der Stadt (Stadtwerke) Ravensburg hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und ihres Vermögens stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und Veräußerung alleine der Stadt Ravensburg (Stadtwerke Ravensburg) zu.

(2) Die Vertreter der Städte Ravensburg und Weingarten entscheiden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH allein über die den Zweckverband GVO betreffenden Angelegenheiten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Kommentar [t13]: EnBW schlägt vor an dieser Stelle Aussagen zur Verfügung über Geschäftsanteile etc. zu ergänzen. Dieser Vorschlag kann nach Prüfung bei der nächsten Änderung der Verträge aufgenommen werden.